

# Hygiene- & Schutzkonzept



**SV Seebromm 1962 e.V.**

Stand November 2021

## 1. Grundlagen für die Durchführung des Sportbetriebs

Als Grundlage für die Durchführung des Sportbetriebes dienen:

- die Corona-Verordnung der Landesregierung BW in der jeweils aktuellen Fassung und - soweit erlassen - spezifische Verordnung der zuständigen Ministerien für den Sport
- Bekanntmachung des Landkreises Tübingen über die Inzidenz im Landkreis in der jeweils aktuellen Fassung
- Regelungen der Stadtverwaltung als Träger der Sportstätten
- 

## 2. Begriffsdefinition

Zu unseren **Begegnungsstätten** zählen folgende

1. **Außenbereiche**
  - Rasenplätze
  - Zuschauerbereich um Rasenplätze
  - Tennisplätze
  - Zuschauerbereich um Tennisplätze
2. **Innenbereiche**
  - Vereinsheim/Sportheimgaststätte
  - Kegelbahn
  - Tennisheim
  - Turnhalle
  - Gymnastikraum
  - sämtliche Umkleieräume (in Halle und Sportheim)
  - sämtliche Toiletten (in Halle und Sportheim)

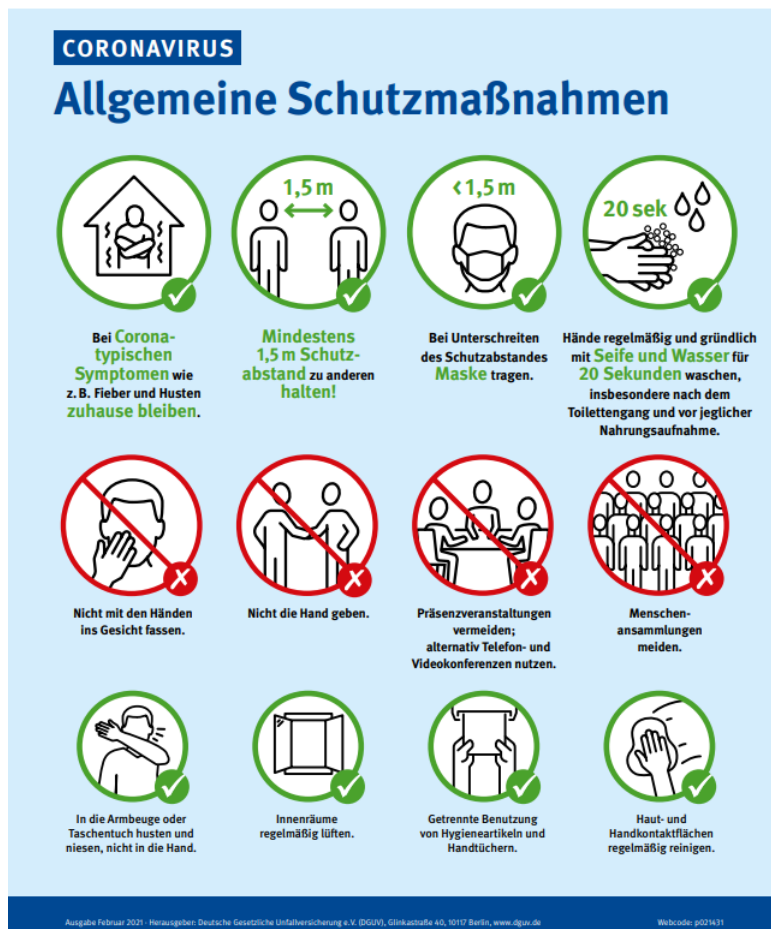
Als **Sportstätte** zählen alle Bereiche auf denen Sport betrieben wird (Rasenplätze, Tennisplätze, Turnhalle und Gymnastikraum). Alle anderen Bereiche sind in diesem Dokument als **Freizeitanlagen** bezeichnet.

## 3. Zugang zu den Begegnungsstätten

Keinen Zugang zu allen Begegnungsstätten haben Personen:

- mit einer SARS-CoV-2 Infektion
- die in den letzten 14 Tagen Kontakt zu einer Person hatten, die positiv auf SARS-CoV-2 getestet wurden
- mit Symptomen einer SARS-CoV-2b Infektion (Husten, Halsweh, Fieber/erhöhte Temperatur ab 38°C, Geruchs- oder Geschmacksstörungen, allgemeines Krankheitsgefühl, Muskelschmerzen)

Voraussetzung für den Zugang ist die Einhaltung aller Hygieneregeln:

























Quelle: [Plakat für Allgemeine Schutzmaßnahmen](#)

Die Anwesenheit an unseren Begegnungsstätten ist für Sporttreibende und Zuschauer jederzeit zu dokumentieren.

#### 4. Sportbetrieb

Die Durchführung des Sportbetriebes in und auf den Sportstätten ist nur durch Einhaltung der Einschränkungen für die aktuell geltende Stufe des Landes BW für den Lebensbereich Sport erlaubt:

Lebensbereiche	Basisstufe	Warnstufe	Alarmstufe
 <b>Außerschulische Bildung</b> <small>(wie VHS-Kurse, Musikschulen, Kunst- und Jugendkunstschulen)</small>   	<b>In geschlossenen Räumen:</b> 	<b>In geschlossenen Räumen:</b>  nur PCR-Test	
	<b>Im Freien:</b> Ohne weitere Regelungen	<b>Im Freien:</b> 	
 <b>Bildung</b> <small>(wie berufliche Ausbildung, Fahr-, Flug- und Bootschulen, Sprach- und Integrationskurse)</small>   	Ohne weitere Regelungen	 bei mehrtägigen Veranstaltungen erneuter Test alle 3 Tage	
 <b>Sport</b>   	<b>In geschlossenen Räumen:</b> 	<b>In geschlossenen Räumen:</b>  nur PCR-Test	<b>In geschlossenen Räumen:</b> 
	<b>Im Freien:</b> Ohne weitere Regelungen	<b>Im Freien:</b> 	<b>Im Freien</b>  nur PCR-Test

Quelle: [Corona-Regeln auf einen Blick \(www.baden-wuerttemberg.de\)](http://www.baden-wuerttemberg.de)

Wenn eine Testung erforderlich ist, darf diese im Falle eines Antigen-Schnelltest maximal 24 Stunden, im Falle eines PCR-Tests maximal 48 Stunden zurückliegen. Kinder unter 6 Jahren und Kinder, die noch nicht eingeschult sind, müssen keinen Testnachweis erbringen. Für Schülerinnen und Schüler reicht als Nachweis ein Schülerschein.

Nach Möglichkeit erscheinen die Sporttreibenden in Trainingsbekleidung in den Sportstätten und auf dem Sportgelände.

Die benutzten Sport- und Trainingsgeräte müssen nach der Benutzung sorgfältig gereinigt und desinfiziert werden.

Sofern der Trainings- und Übungsbetrieb in Gruppen stattfindet, soll eine Durchmischung der Gruppen vermieden werden.








Toiletten können benutzt werden. Dabei wird sichergestellt, dass sich jeweils nur eine Person in der Damen- bzw. Herrentoilette aufhält. Ist eine Toilette besetzt muss davor mit ausreichend Abstand gewartet werden. In den Toiletten stehen zur Einhaltung der Hygieneregeln ausreichend desinfizierende Seife und Papierhandtücher zur Verfügung.

Es wird empfohlen, die Hände vor Beginn und nach Ende des Trainings gründlich zu waschen.

Die Toiletten und andere beanspruchte Oberflächen werden regelmäßig gereinigt und desinfiziert

## 5. Zusammenkünfte

Für Zusammenkünfte in und auf den Freizeitanlagen nur durch Einhaltung der Einschränkungen für die aktuell geltende Stufe des Landes BW für den Lebensbereich Private Zusammenkünfte erlaubt:

Lebensbereiche	Basisstufe	Warnstufe	Alarmstufe
 <b>Weihnachtsmärkte</b>   *bei 2G/3G	 *für Verkaufsstände mit Lebensmitteln zum sofortigen Verzehr; Keine Beschränkung bei reinem Warenverkauf	 *für Verkaufsstände mit Lebensmitteln zum sofortigen Verzehr; Keine Beschränkung bei reinem Warenverkauf	 *für Verkaufsstände mit Lebensmitteln zum sofortigen Verzehr; Keine Beschränkung bei reinem Warenverkauf
 <b>Private Zusammenkünfte und private Veranstaltungen</b> <small>(wie Geburtstage, Hochzeitsfeiern etc.)</small> Ohne Abstandsgebot	Ohne weitere Regelungen oder Beschränkung der Personenanzahl	<b>1 Haushalt plus 5 weitere Personen</b>	<b>1 Haushalt plus 1 weitere Person</b>
		Geimpfte und Genesene, Personen bis einschließlich 17 Jahre sowie Personen, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können, werden nicht mitgezählt. Paare, die nicht zusammen leben, zählen als ein Haushalt.	

Quelle: [Corona-Regeln auf einen Blick \(www.baden-wuerttemberg.de\)](http://www.baden-wuerttemberg.de)

## 6. Verantwortlichkeiten

Verantwortung der Vorstandschaft:

- Prüfen und entscheiden welche Trainingsangebote zugelassen sind anhand der aktuell geltenden Vorordnungen
- informieren der Trainer(innen)/Übungsleiter(innen) Zulassung oder Einstellung der Trainingsangebote
- informieren die Trainer(innen)/Übungsleiter(innen) über das Hygiene- und Schutzkonzept

Verantwortung der Trainer(innen)/Übungsleiter(innen):

- Durchführung der notwendigen Dokumentation (gemäß Abschnitt „Dokumentation“)
- Aufbewahren und bei Bedarf Vorlage der Unterlagen
- Umsetzung und Einhaltung der in diesem Hygiene- und Schutzkonzept aufgeführten Maßnahmen, sowie sportartspezifischer Maßnahmen.

Verantwortung der Gastgeber bei Zusammenkünften:

- Durchführung der notwendigen Dokumentation (gemäß Abschnitt „Dokumentation“)
- Aufbewahren und bei Bedarf Vorlage der Unterlagen
- Umsetzung und Einhaltung der in diesem Hygiene- und Schutzkonzept aufgeführten Maßnahmen.

## 7. Information

Die allgemeine Information der Vereinsmitglieder über dieses Hygiene- und Schutzkonzept erfolgt in geeigneter Form (z.B. Homepage, Mailing, etc.).

Die Trainer(innen)/Übungsleiter(innen) für den Trainingsbetrieb werden über dieses Hygienekonzept von der Vorstandschaft informiert.

Die zielgruppenorientierte Information der Sporttreibenden erfolgt durch die Trainer(innen)/Übungsleiter(innen) der einzelnen Sportgruppen.

Der SV Seebornn sorgt für die notwendige Beschilderung des Sportgeländes.

## 8. Dokumentation

Der SV Seebornn dokumentiert die Trainingszeiten für die einzelnen Sportarten und veröffentlicht diese auf der Vereinswebseite [www.sv-seebornn.de](http://www.sv-seebornn.de)

Für jede Sporteinheit und für jede Zusammenkunft werden alle Teilnehmer(innen) inklusive Trainer(innen)/Übungsleiter(innen) mit Datum und Zeitraum der Anwesenheit, Vorname und Name sowie eine Telefonnummer oder E-Mail-Adresse in einer Liste dokumentiert. Darin ist auch die Symptomfreiheit der Teilnehmer durch den Verantwortlichen zu bestätigen.

An allen Begegnungsstätten ist ein QR-Code zur Registrierung in der LUCA APP gut sichtbar angebracht. Alternativ können Personen über ein Papier-Formular erfasst werden.

Ohne Datenerfassung ist der Zutritt zu den Begegnungsstätten nicht möglich.

Die Listen werden vom jeweiligen Verantwortlichen aufbewahrt, um sie bei Bedarf vorlegen zu können. Nach vier Wochen werden die Trainingslisten vernichtet.

## 9. Ergänzende Regelungen

Für jede zugelassene Sportart werden basierend auf den Schutzkonzepten der einzelnen Landesverbände ergänzende Schutzkonzepte, insbesondere hinsichtlich Trainingsform, Trainingsinhalt und Trainingsorganisation erstellt und durch die Verantwortlichen/Trainer umgesetzt. Soweit erforderlich werden für Veranstaltungen oder den Wettkampfbetrieb ebenfalls ergänzende Schutzkonzepte erstellt.

## 10. Aktualisierung

Dieses Hygiene- und Schutzkonzept wird aufgrund der gewonnenen Erfahrungen und Entwicklungen der Vorgaben zur Eindämmung der Corona-Pandemie bei Bedarf aktualisiert und mit den weiteren Beteiligten abgestimmt.